

## **Satzung zur 2. Änderung der HAUPTSATZUNG der Großen Kreisstadt Stollberg/Erzgeb.**

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 42 Abs. 2 und § 73 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) hat der Stadtrat der Stadt Stollberg am 15.07.2019 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates die folgende 2. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1 Änderungsbestimmungen:**

Die Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Stollberg vom 25.04.2017, öffentlich bekannt gemacht am 20.05.2017 im Stollberger Anzeiger, zuletzt geändert durch die Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Stollberg/Erzgeb. vom 18.12.2017 öffentlich bekannt gemacht am 27.01.2018 im Stollberger Anzeiger wird wie folgt geändert:

#### **1. Änderung des § 4 Abs. 2 Beschließende Ausschüsse**

Der § 4 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern des Stadtrates.

#### **2. Änderung des § 6 Verwaltungs- und Finanzausschuss**

Der § 6 Abs. 2 Nr. 8 wird wie folgt neu gefasst:

8. die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO von mehr als 50 Euro, aber nicht mehr als 7.500 Euro je Zuwendung, sofern die Entscheidung nicht gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 15 dem Bürgermeister obliegt,

#### **3. Ergänzung des § 11 Aufgaben des Bürgermeisters**

Der § 11 Abs. 2 wird um die Nr. 15 erweitert:

15. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten von Museen, Bibliotheken und Archiven, deren Träger die Gemeinde ist, sowie für die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Einzelfall bis zu einem Wert von 50 Euro.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stollberg, 16.07.2019

Schmidt  
Oberbürgermeister

Dienstsiegel